

Organisation

Statuten vom 25. April 2014

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Naturgruppe Salix" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Wil SG.

Art. 2 Unabhängigkeit

Der Verein ist konfessionell neutral und politisch unabhängig. Er kann sich jedoch auf sachpolitischer Ebene betätigen und mit politischen Gruppierungen zusammenarbeiten, wenn dies der Erfüllung des Vereinszwecks dient.

Art. 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. der/die Rechnungsrevisor/in.

Zweck und Mittel

Art. 4 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Durchsetzung von Anliegen des Natur- und Umweltschutzes unter Einbezug der Bevölkerung.

Art. 5 Mittel

Der Verein sucht seinen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a. Angewandten Natur- und Umweltschutz
 - Pflegearbeiten wie Bach- und Waldputzete, Ried- und Heckenpflege
 - Bau von Trocken-, Feucht- und Staudenbiotopen, Tierunterschlüpfen
 - Rettungsaktionen zu Gunsten von gefährdeter Flora und Fauna;
- b. Bildenden Natur- und Umweltschutz
 - Naturexkursionen
 - Vorträge und Kurse;

- c. Erlebte Natur und Umwelt
 - Aktivitäten zur Weckung von Freude in und an der Natur für Erwachsene, Kinder und Familien
 - Gesellige Anlässe (Erlebnisparkours, Wanderungen);
- d. Netzwerk Natur und Umwelt
 - Vorstösse und Eingaben bei Behörden
 - Medienkontakte
 - Kontakte zu anderen Gruppen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Dabei berücksichtigt der Verein die Interessen der Allgemeinheit; die Veranstaltungen des Vereins stehen in der Regel auch interessierten Nichtmitgliedern offen.

Finanzen

Art. 6 Einnahmen

Der Verein finanziert sich insbesondere durch Mitgliederbeiträge, Spenden sowie durch Erträge aus Aktionen und Veranstaltungen.

Art. 7 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB). Wer an den Veranstaltungen des Vereins teilnimmt, ist selbst für seinen Versicherungsschutz verantwortlich. Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden, welche durch Veranstaltungsteilnehmende ohne Leitungs- bzw. Organfunktion verursacht werden.

Art. 8 Rechnungslegung

Der Vorstand sorgt für die ordnungsgemässe Buchführung (Art. 69a ZGB). Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des Jahres.

Mitgliederversammlung

Art. 9 Einberufung und Organisation

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden. Der Vorstand sorgt für die ordnungsgemässe Durchführung und Protokollierung.

Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis Ende Juni statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder (Art. 64 Abs. 3 ZGB).

Art. 11 Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr. Zur Änderung der Statuten und zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. In allen übrigen Fällen geschieht die Beschlussfassung durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Über ein nicht traktandiertes Geschäft kann nur Beschluss gefasst werden, wenn dieses keinen Aufschub duldet.

Art. 12 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach Art. 14 und des Rechnungsrevisors bzw. der Rechnungsrevisorin nach Art. 18;
- b. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichtes; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe;
- c. Erteilung von Aufträgen an den Vorstand;
- d. Abänderung oder Ergänzung der Statuten (Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit);
- e. Auflösung des Vereins (Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit);
- f. Beschlussfassung über alle andern der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.

Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus drei bis elf natürlichen Personen, die Vereinsmitglied sind oder die eine juristische Person, welche ihrerseits Mitglied ist, vertreten. Er konstituiert sich selbst.

Art. 14 Wahl und Rücktritt

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jährlich. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied nicht zur Wiederwahl an, ist dies dem Vorstand spätestens drei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung anzukündigen. Ein sofortiger Rücktritt ist zulässig, wenn sich der Vorstand einstimmig damit einverstanden erklärt.

Art. 15 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 16 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich. Zirkularbeschlüsse sind möglich, sofern kein Mitglied die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung verlangt.

Art. 17 Zuständigkeit

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder andern Organen übertragen sind;
- b. Geschäftsführung, Organisation der Vereinsaktivitäten und allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins;
- c. Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung nach Art. 9;
- d. Delegation spezifischer Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Arbeitsgruppen, denen mindestens ein Vorstandsmitglied angehören muss;
- e. Vertretung des Vereins nach aussen; die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Rechnungsrevisor/in

Art. 18 Wahl und Rücktritt

Die Bestimmungen von Art. 14 gelten sinngemäss. Der Rechnungsrevisor bzw. die Rechnungsrevisorin muss nicht Vereinsmitglied sein.

Art. 19 Zuständigkeit

Die Aufgabe des Rechnungsrevisors bzw. der Rechnungsrevisorin besteht in der Prüfung und der Verifizierung von Rechnungen, Buchführung, Belegen, Kassabestand. Er/sie kann in sämtliche Dokumente des Vereins Einsicht nehmen.

Art. 20 Revisionsbericht

Das Ergebnis der Revisionstätigkeit ist jährlich in einem schriftlichen Bericht zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung festzuhalten.

Mitglieder

Art. 21 Mitgliedschaft und Höhe der Beiträge

Mitglieder des Vereins können sein:

- a. Natürliche Personen, die einen Jahresbeitrag von CHF 20.- leisten; für mehrere Personen, die in Partnerschaft leben oder die aus der gleichen Familie stammen, wird ein Mitgliederbeitrag von insgesamt CHF 30.- erhoben;
- b. Juristische Personen, welche einen Jahresbeitrag von CHF 30.- leisten.

Art. 22 Ein- und Austritt

Der Ein- und Austritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit möglich.

Art. 23 Verweigerung der Aufnahme und Ausschluss

Im Interesse des Vereins kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen die Aufnahme von Mitgliedern verweigern bzw. deren Ausschluss verfügen. Den Betroffenen wird vor dem Entscheid das rechtliche Gehör gewährt.

Art. 24 Erhebung der Mitgliederbeiträge

Die Aufforderung zur Einzahlung des Mitgliederbeitrages erfolgt mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird am Datum der Versammlung fällig. Erfolgt der Beitritt nach diesem Datum, wird erst für das darauffolgende Jahr ein Mitgliederbeitrag erhoben.

Art. 25 Nichterfüllung der Beitragspflicht

Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages wird im Folgejahr eine Zahlungserinnerung versandt. Nach zweimaliger Nichtbezahlung erlischt die Mitgliedschaft. Der Wiedereintritt ist nur nach Begleichung der geschuldeten Beiträge möglich.

Art. 26 Befreiung von der Beitragspflicht

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich aktiv im Verein engagieren, von der Beitragspflicht befreien.

Art. 27 Stimmrecht

Die Mitgliedschaft sowie das Stimm- und Wahlrecht in Vereinsangelegenheiten sind nicht übertragbar. Natürliche Personen haben eine Stimme, juristische Personen eine Stimme pro anwesende Vertretung, maximal jedoch drei Stimmen.

Art. 28 Ausschluss vom Stimmrecht

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft (Art. 68 ZGB).

Vereinsauflösung

Art. 29 Verwendung des Vereinsvermögens

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung; doch ist das Vermögen in jedem Fall einer gemeinnützigen Organisation oder dem Gemeinwesen zuzuwenden und im Sinne des Vereinszwecks einzusetzen.

Art. 30 Liquidation

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Schlussbestimmungen

Art. 31 Genehmigung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. April 2014 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 14. März 2008.

Art. 32 Inkrafttreten

Die Inkraftsetzung erfolgt vorbehältlich der Bestätigung, dass das Steueramt des Kantons St. Gallen dem Verein weiterhin eine Steuerbefreiung aufgrund gemeinnütziger Zwecksetzung gewährt, mit Datum einer entsprechenden Mitteilung.

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Astrid Rudolf-Wild

Dr. Sebastian Koller